



Einwohnergemeinde
Ballwil

Verordnung über die Beiträge an private Schulwegtransporte

vom 1. August 2026

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten privater Schulwegtransporte von Schulkindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ballwil.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Ballwil leistet Beiträge an die Kosten von privaten Transporten von Schulkindern, wenn der zeitliche, physische oder materielle Aufwand für den Schulweg oder das damit verbundene Sicherheitsrisiko nach den Kriterien dieser Verordnung das zumutbare Mass überschreitet.

² Nimmt die Schule Ballwil für den Transport ganzer Abteilungen im Rahmen des obligatorischen Unterrichts die Fahrdienste Privater in Anspruch, so entschädigt sie diese nach gegenseitiger Absprache.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulwegtransporte haben die Erziehungsberechtigten von Schulkindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ballwil, welche die Anspruchskriterien gemäss Art. 4 dieser Verordnung erfüllen.

Art. 4 Anspruchskriterien

¹ Dem Schulkind steht kein Schulbus zur Verfügung.

² Beiträge werden auf der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulstufe bis und mit zweiter Klasse in der Regel dann ausgerichtet, wenn die Distanz, die für den Schulweg zu Fuss von der Wohnung zum Schulhaus zurückgelegt werden muss, mindestens 2 Kilometer beträgt. Diese Limite kann in begründeten Ausnahmefällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten unterschritten werden.

³ Ab der dritten Klasse wird den Erziehungsberechtigten dieser Kinder ein Beitrag an den Unterhalt des Fahrrades (sogenanntes Velo-Geld) ausgerichtet.

⁴ Auf der Sekundarstufe 1 (mit auswärtigem Schulort) wird den Erziehungsberechtigten aller Schulkinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Ballwil ein Beitrag an den Unterhalt des Fahrrades ausgerichtet. Bei begründetem Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht ausserhalb des Rayons Ballwil-Eschenbach-Hochdorf/Baldegg leistet die Gemeinde in der Regel einen Beitrag an die Fahrkosten des öffentlichen Verkehrsmittels im Umfang von höchstens 80 Prozent.

⁵ Ab zehntem Schuljahr werden keine Transportkosten- oder Fahrrad-Unterhaltsbeiträge mehr geleistet.

Art. 5 Beiträge

Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte gemäss Art. 4 beträgt pro Schulkind und Schuljahr CHF 250.-.

Der Beitrag an den Unterhalt des Fahrrads gemäss Art. 4 beträgt CHF 150.- pro Schuljahr.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Gemeindeverwaltung erstellt eine Liste der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten gemäss Art. 4 bis Ende September.

² Die Gemeinde Ballwil informiert die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten im Publikationsorgan und regelt die Auszahlung jeweils vor Ende November.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Genehmigt nach Überarbeitung vom Gemeinderat Ballwil mit Beschluss vom 19. August 2026.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
sig. Andreas Müller

Der Gemeindeschreiber
sig. Philipp Waser